



An den Grossen Rat

25.5299.02

ED/P255299

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Motion Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erhöhung des Freibetrags für Stipendienbezügerinnen und -bezüger»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2025 die nachstehende Motion Annina von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die geltende Regelung, wonach Studierende nur bis zu 6'000 Franken jährlich (500 Franken pro Monat) verdienen dürfen, ohne eine Kürzung ihrer Stipendien hinnehmen zu müssen, wird den heutigen Lebensrealitäten nicht mehr gerecht. Dieser niedrige Freibetrag wirkt als Hemmschwelle für junge Menschen, die neben dem Studium arbeiten und dabei wichtige berufliche Erfahrungen sammeln wollen.

Gerade im Kontext steigender Lebenshaltungskosten und wachsender Anforderungen an praxisnahe Kompetenzen ist es nicht nachvollziehbar, dass Studierende für zusätzliches Engagement auf dem Arbeitsmarkt finanziell bestraft werden. Der aktuelle Freibetrag deckt gerade einmal 6.5 Wochen mit einer 100%-Anstellung zum Mindestlohn ab, was vor allem bei Studierenden, die während der Semesterferien oder ganzjährig arbeiten, nur einen geringen Anreiz bietet, zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften und ignoriert die Tatsache, dass viele Studierende trotz Stipendium auf eine regelmässige Erwerbstätigkeit auf Stundenlohn- oder Teilzeitbasis angewiesen sind – sei es zur Deckung ihres Lebensunterhalts oder zur Sicherung ihrer beruflichen Zukunft nach Abschluss des Studiums.

Eine Erhöhung dieses Freibetrags würde den Studierenden mehr finanzielle Eigenständigkeit ermöglichen und sie gleichzeitig dazu ermutigen, sich aktiv im Arbeitsleben einzubringen. Praktische Berufserfahrung ist heute ein zentraler Bestandteil erfolgreicher Bildungsbiografien. Wer Studierende in ihrer Erwerbstätigkeit einschränkt, behindert nicht nur deren persönliche Entwicklung, sondern schwächt auch die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Basel.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, den Freibetrag für erwerbstätige Stipendienbezügerinnen und -bezüger deutlich anzuheben, sodass eine angemessene Erwerbstätigkeit während des Studiums möglich ist, ohne dass dies zu einer Reduktion der Stipendien oder zu einem Fehlanreiz rund um die Priorisierung von Studium vor Arbeit führt.

Annina von Falkenstein, Jenny Schweizer, Franziska Roth, Sandra Bothe, Anouk Feurer, Nicola Goepfert, Luca Urgese, Christoph Hochuli, Bruno Lötcher-Steiger, Raoul I. Furlano, Catherine Alioth»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Freibetrag für erwerbstätige Stipendienbezügerinnen und -bezüger deutlich anzuheben, sodass eine angemessene Erwerbstätigkeit während des Studiums möglich ist, ohne dass dies zu einer Reduktion der Stipendien oder zu einem Fehlanreiz rund um die Priorisierung von Studium vor Arbeit führt.

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 1 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100) gewährt der Kanton aufgrund und im Rahmen dieses Gesetzes Ausbildungsbeiträge in der Form von Stipendien und Darlehen an Kantonsangehörige für deren Aus- und Weiterbildung, sofern sie sich dafür eignen und sofern sie oder ihre Eltern nicht oder nur zum Teil selbst dafür aufkommen können. Die Stipendien sind unverzinslich und müssen nicht zurückbezahlt werden. Sie können als alleinige Unterstützung, als Ergänzung der von anderer Seite gewährten Ausbildungsbeiträge oder in Verbindung mit Darlehen zugesprochen werden (§ 2). Der Kreis der zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen Berechtigten ist in § 4 und § 5 geregelt, die Voraussetzungen der Beitragsleistung in § 6 bis § 8 und der Umfang der Beitragsleistung in § 9 bis § 12 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge. Das Amt für Ausbildungsbeiträge nimmt die Anmeldungen entgegen, klärt die Anspruchsberechtigung ab und setzt grundsätzlich die Höhe der Beiträge fest (§ 19 Abs. 2). Die Kommission für Ausbildungsbeiträge überwacht die Tätigkeit des Amtes für Ausbildungsbeiträge und erteilt ihm Weisungen für die Anwendung dieses Gesetzes und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung (§ 17 Abs. 1).

Gestützt auf § 22 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge hat der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (VVAusbBG, SG 491.110) erlassen. Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung wenden sich die Bewerbenden direkt an das Amt für Ausbildungsbeiträge und bringen die vollständigen Unterlagen über ihre Eignung sowie über ihre finanziellen Verhältnisse bei (§ 1 VVAusbBG). Die Ausbildungsbeiträge werden in der Regel für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen, die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Voraus und die jährliche Erneuerung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt nach demselben Verfahren wie für erstmalige Gesuche

(§ 3 VVAusbBG). Der jährliche Stipendienrahmen beträgt grundsätzlich zwischen Fr. 500 und Fr. 19'000 (§ 12 VVAusbBG). Die Kommission für Ausbildungsbeiträge definiert in einer Richtlinie die Freibeträge für den Ausbildungslohn und den allfälligen Erwerb der Person in Ausbildung sowie ihrer Partnerin oder ihres Partners (§ 24 Abs. 2 VVAusbBG).

Gemäss der verwaltungsinternen Richtlinie Nr. 5 der Kommission für Ausbildungsbeiträge vom 21. November 1989 (letzte Änderung vom 19. Mai 2022) gilt für den Ausbildungslohn ein jährlicher Freibetrag von Fr. 3'000 und für anderes Einkommen ein solcher von Fr. 6'000.

Schliesslich legt die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (SG 419.500) einheitliche Mindeststandards für die finanzielle Ausbildungsförderung in den beteiligten Kantonen fest, um Chancengleichheit und Mobilität zu fördern. In Art. 18 Abs. 1 lit. a des Konkordats wird festgehalten, dass der Person in Ausbildung eine minimale Eigenleistung angerechnet werden kann.

Die Motion verlangt eine «deutliche Anhebung» des Freibetrags für erwerbstätige Stipendienbeziehende. Gemäss dem einschlägigen Konkordat (Art. 18 Abs. 1 lit. a) sind die Kantone grundsätzlich frei, der Person in Ausbildung eine «minimale Eigenleistung» anzurechnen. Durch die Motionsforderung wird der Regierungsrat verpflichtet, entweder eine Gesetzesänderung gemäss § 42 Abs. 1 GO vorzulegen (Änderung des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge) oder eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO zu ergreifen (Änderung der Vollziehungsverordnung oder eine andere Massnahme).

Dass der Regierungsrat die Kompetenz, diesen Freibetrag zu definieren, in § 24 Abs. 2 VVAusbBG an die Kommission für Ausbildungsbeiträge delegiert hat, steht der Umsetzung der Motion nicht entgegen. Die Motionsforderung enthält ein politisches Ziel («deutliche Anhebung des Freibetrags für erwerbstätige Stipendienbeziehende») und belässt dem Regierungsrat dabei einen genügend grossen Spielraum auf der Handlungs- und Umsetzungsebene. Die Motion verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich die Motion als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Das Stipendiensystem des Kantons Basel-Stadt zielt darauf ab, den Zugang zur Bildung unabhängig von der sozialen Herkunft zu gewährleisten. Ein gut ausgebautes Stipendienwesen gilt als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Verhinderung von sozial bedingten Ungleichheiten im Bildungskontext. Vor diesem Hintergrund wird die Stipendienhöhe im Kanton Basel-Stadt seit 2022 so berechnet, dass die Absolvierung einer Ausbildung grundsätzlich ohne Erwerbstätigkeit möglich ist bzw. Personen in Ausbildung von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Die Trennung von Sozialhilfe und Stipendienvergabe bildete das Grundmotiv bei der Änderung der Vollziehungsverordnung zum Stipendiengesetz (SG 491.110) vom 3. Mai 2022.

Im Weiteren hält § 10 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge des Kantons Basel-Stadt (SG 491.100) fest, dass Stipendien und Darlehen in der Regel während der üblichen Dauer des ursprünglich gewählten Ausbildungsganges oder der Weiterbildung gewährt werden. Dies schliesst nicht aus, dass die beitragsberechtigte Ausbildungszeit aus sozialen, familiären, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen verlängert werden kann (s. § 6 der Vollziehungsverordnung).

Grundsätzlich ermöglicht ein Stipendium des Kantons Basel-Stadt aber, die Ausbildung in der vorgesehenen Regelzeit absolvieren zu können.

Der in Basel-Stadt gewährte Freibetrag für eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 6'000 Franken pro Jahr steht in Relation zu diesen Prinzipien, das heisst zu der in Basel-Stadt gewährten Stipendienn Höhe und zum Stipendienzweck, der Absolvierung einer Ausbildung in der Regelstudienzeit. Ein Blick auf andere Kantone zeigt, dass die Erwerbstätigkeit von Personen in Ausbildung zum Teil stärker gewichtet wird und daher die Maximalstipendien tiefer sind als in Basel. So wird häufig eine «minimale Eigenleistung» verlangt. Das bedeutet, Personen in Ausbildung werden dazu verpflichtet, einen Teil der ausbildungsbedingten Kosten durch Erwerbsarbeit selbst zu tragen. Bei der Festlegung der konkreten Einkommensfreibeträge spielen Eigenleistungen und Stipendienn Höhe somit eine Rolle.

Der Kanton Basel-Stadt zeichnet sich durch hohe Maximalstipendien aus und der Fokus wird, wie erwähnt, auf einen zügigen Ausbildungsabschluss in der Regelzeit gelegt. Deshalb existiert keine minimale Eigenleistung. Ein Freibetrag von 6'000 Franken erscheint vor diesem Hintergrund durchaus angemessen. Unabhängig der konkreten Ausgestaltung des Stipendiensystems und der damit verfolgten Ziele anerkennt der Regierungsrat allerdings, dass es in bestimmten Fällen berechtigte Gründe für eine Erhöhung des Freibetrags gibt. Anpassungsbedarf in der Praxis sieht er insbesondere in den unter Kap. 3 aufgeführten Fällen.

3. Anpassungsbedarf

Gemäss § 11 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge hat die Aus- und Weiterbildung – so weit möglich und zweckmässig – im Kanton zu erfolgen, wobei Masterstudiengänge von diesem Prinzip ausgenommen sind.

Vor diesem Hintergrund werden bei Ausbildungen, welche in der Region Basel zu absolvieren möglich sind, grundsätzlich nur diejenigen Kosten berücksichtigt, welche im *elterlichen* Haushalt anfallen. Ein Auszug aus dem Elternhaus wird damit erschwert bis verunmöglich, da ein Freibetrag in der Höhe von 6'000 Franken in den meisten Fällen nicht ausreicht, um die Kosten für einen *eigenen* Haushalt decken zu können. Der Regierungsrat anerkennt allerdings, dass Personen in Ausbildung auf der Tertiärstufe die Möglichkeit haben sollten, ihren Studienort und ihre Wohnform selbst wählen zu können. Beziehen diese Personen ein Stipendium, dann sollte ihnen aus diesem Grund die Möglichkeit gegeben sein, die durch das Stipendium nicht abgedeckten Kosten durch eine eigene Erwerbsarbeit finanzieren zu können.

Der Regierungsrat hält es zudem für wichtig, dass Personen in Ausbildung, deren Eltern die bei der Stipendiennberechnung kalkulatorisch bemessenen Elternbeiträge nicht bezahlen, diese durch Erwerbsarbeit kompensieren können. Aktuell können Personen, die von ihren Eltern nicht unterstützt werden, lediglich Darlehen beziehen, um die entsprechende Finanzierungslücke zu decken. Nicht möglich ist es, Elternbeiträge, die nicht einbringbar sind, durch eigene Erwerbsarbeit zu kom pensieren.

Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Freibeträge in den oben erwähnten Fällen keine oder nur sehr geringfügige Mehrkosten verursachen würde. Da der Berechnungsweg nicht verändert würde, flösse weiterhin nur die «kostengünstigste» Variante – eine Ausbildung in der Region Basel – in die Stipendiennberechnung ein. Wenn sich die Person in Ausbildung gegen diese berechnete Variante entscheidet, müssten allfällige zusätzliche Kosten selbst und eigenverantwortlich getragen werden. Die Anhebung der Freibeträge würde dies ermöglichen.

4. Weiteres Vorgehen

Obwohl der Anpassungsbedarf bei der Wahl der Wohnform, des Studienorts und zur Kompensation von unbezahlten Elternbeiträgen identifiziert ist und deren direkten finanziellen Auswirkungen gering erscheinen, soll die bestehende Freibetragspraxis im Rahmen einer Gesamtüberprüfung unter Einschluss aller stipendienberechtigten Anspruchsgruppen, also etwa auch der Lernenden, analysiert werden. Der Regierungsrat erachtet es nicht für zweckmässig, die Freibetragspraxis nur bei der Anspruchsgruppe der Studierenden in den Blick zu nehmen. Zudem sollen die indirekten finanziellen Folgewirkungen einer Erhöhung oder Flexibilisierung der Stipendienfreibeträge, die durch Verhaltensanpassungen auftreten könnten, genauer geschätzt werden.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Erhöhung des Freibetrags für Stipendienbezügerinnen und -bezüger» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin